

**Ehrenamtszuschale
Übungsleiterfreibetrag
Honorartrainer
Scheinselbständigkeit**

Hamburger Tanzsportverband e.V.

Günter Quast
Diplom-Finanzwirt (FH)
Steuerberater

guenter.quast@online.de

Hamburger Tanzsportverband e. V.

Steuerliche Behandlung von Sportvereinen

- Grundsätzlich Behandlung wie andere Personenzusammenschlüsse
- Sonderbehandlung für bestimmte Tätigkeiten über Be- oder Entlastung mit oder von Steuern
- Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Tätigkeiten sind steuerbegünstigt
- Organisationen werden ganz oder teilweise von Besteuerung befreit.

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 2

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Grundsätze der Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit

Abgabenordnung (§§ 51 – 68)

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 3

Hamburger Tanzsportverband e. V
Übungsleiterpauschale/Honorartrainer

Übungsleiterpauschale

Der Gesetzestext (§ 3 Nr. 26 EStG)

§ 3 EStG
Steuerfrei sind ...
§ 3 Nr. 26 EStG.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr; 2. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c. nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 4

Hamburger Tanzsportverband e. V
Übungsleiterpauschale/Honorartrainer

Begünstigte Tätigkeiten

- Übungsleiter
 - Lizenz ist nicht erforderlich, Förderung der körperlichen Fähigkeiten durch persönlichen Kontakt und pädagogische Ausrichtung
- Ausbilder
- Erzieher
- Betreuer
- Vergleichbare Tätigkeiten
- Künstlerische Tätigkeiten
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 5

Hamburger Tanzsportverband e. V
Übungsleiterpauschale/Honorartrainer

Voraussetzungen I

- Tätigkeit für eine Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
- Einsatz deshalb **nur** im gemeinnützigen Bereich
 - Einsatz im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist nicht begünstigt und führt deshalb nicht zur Steuerfreiheit in Höhe von 2.400 € für den Empfänger

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 6

Hamburger Tanzsportverband e. V
Übungsleiterpauschale/Honorartrainer

Voraussetzungen II

Nebenberuflichkeit I

- Nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs
- Es ist nicht von Bedeutung, in welchem Umfang aus den begünstigten Tätigkeiten der Lebensunterhalt bestritten wird.
- Hauptberuf ist nicht erforderlich
- Rentner, Hausfrauen, Schüler, Studenten und Arbeitslose können ohne Hauptberuf nebenberuflich tätig sein, wenn die Zeitkomponente erfüllt ist

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 7

Hamburger Tanzsportverband e. V
Übungsleiterpauschale/Honorartrainer

Voraussetzungen III

Nebenberuflichkeit II

- Lehrtätigkeit
 - **Keine** Nebenberuflichkeit, wenn die Erteilung von Unterricht zu den Dienstobliegenheiten eines Arbeitnehmers gehört
- Ausübung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als selbständige Tätigkeit

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 8

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Übungsleiterpauschale/Honorartrainer

Rechtliche Einordnung des ÜL I

- Ohne Bedeutung, wenn nur bis 2.400 €/Jahr gezahlt wird
- Bei höherer Bezahlung ist zu entscheiden:
- Arbeitnehmer
- selbständige Tätigkeit
- Besonders zu berücksichtigen:
 - **Fehlende Begriffsidentität** zwischen Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht (www.clearingstelle.de/antrag-statusfeststellung-deutsche-rentenversicherung.html)
 - **Keine Bindung** der steuerlichen Entscheidung über die Zuordnung für das Sozialversicherungsrecht (und umgekehrt)

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 9

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Übungsleiterpauschale/Honorartrainer

Rechtliche Einordnung des ÜL II

Kriterien für **Arbeitnehmereigenschaft**:

- Persönliches Schulden der Arbeitskraft
- Eingebunden in Organisation des Arbeitgebers
- Betätigung des geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers
- Weisungsrecht des Arbeitgebers
- Urlaubsanspruch
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 10

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Übungsleiterpauschale/Honorartrainer

Rechtliche Einordnung des ÜL III

Kriterien für **Selbständigkeit**:

- Keine Einbindung des Auftragnehmers in die betriebliche Organisation des Auftraggebers
- Keine örtliche / zeitliche Weisungsgebundenheit
- Freier Zeitrahmen zur Erbringung der Leistungen
- Nicht in Dienstpläne des Auftraggebers eingebunden
- Eigene Entscheidung, was er wann und wie bearbeitet
- Möglichkeit zu entscheiden, wer die Leistung erbringt
- Kann Dienstleistung im Einzelfall ablehnen

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 11

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Übungsleiterpauschale/Honorartrainer

Rechtliche Einordnung des ÜL IV

Steuerrecht:

- Die Finanzverwaltung sieht Übungsleiter/innen **grundsätzlich** als selbstständig tätige Personen an, wenn der Umfang ihrer Tätigkeit durchschnittlich sechs Stunden in der Woche nicht übersteigt und das Entgelt stundenweise abgerechnet wird. Diese sog. „6-Stunden-Regelung“ gilt sowohl für nebenberufliche Lehrtätigkeiten als auch für nebenberuflich tätige Übungsleiter/innen. Sie ist jedoch nicht anzuwenden, wenn klare Indizien vorliegen, die für eine abhängige Beschäftigung bzw. für eine selbstständige Tätigkeit sprechen.

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 12

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Übungsleiterpauschale/Honorartrainer

Rechtliche Einordnung des ÜL V

Sozialversicherungsrecht:

- In der Sozialversicherung gelten folgende Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit als Übungsleiter/in im Sportverein (vgl. Berufsgruppenkatalog der Deutschen Rentenversicherung zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit):
- Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung; d. h. der/die Übungsleiter/in legt Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest und stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlagen selbst mit anderen Beauftragten des Vereins ab.
- der zeitliche Aufwand und die Höhe der Vergütung; je geringer der zeitliche Aufwand und je geringer die Vergütung ist, desto mehr spricht für eine selbstständige Tätigkeit; je größer der zeitliche Aufwand und je höher die Vergütung ist, desto mehr spricht für eine Eingliederung in den Verein und damit für die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 13

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Übungsleiterpauschale/Honorartrainer/Scheinselbstständigkeit

Scheinselbstständigkeit

Wird bei einer Prüfung der Rentenversicherung oder des Finanzamtes festgestellt, dass die Trainertätigkeit nicht auf selbständiger Basis sondern als Arbeitnehmer bzw. abhängig Beschäftigter ausgeübt wird, ergeben sich erhebliche Konsequenzen für den Verein

- Arbeitsrecht
Der Übungsleiter wird vom Beginn der Tätigkeit an wie ein Arbeitnehmer behandelt
- Sozialversicherungsrecht
Der Verein haftet als Arbeitgeber ab Beginn der Tätigkeit für die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile)
- Steuerrecht
Der Verein haftet für die nicht abgeführte Lohnsteuer
Die Gemeinnützigkeit ist gefährdet (evtl. Strafverfahren)
- Strafrecht
Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266 StGB)

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 14

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Übungsleiterpauschale/Honorartrainer

Folgerungen für den Verein

- Arbeitnehmer
 - Führung eines Lohnkontos mit Steuer- und Sozialabgaben-berechnung und Abführung
 - Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
 - Kündigungsschutz
 - Zahlung von Umlagen
 - Bestätigung durch ÜL zur Steuerbefreiung (R3.26 LStR)
- Selbständiger
 - Keine steuerrechtlichen Maßnahmen durch den Verein
 - Keine sozialversicherungsrechtlichen Maßnahmen durch den Verein
 - Bestätigung durch ÜL zur Steuerbefreiung (Empfehlung)

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 15

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Übungsleiterpauschale/Honorartrainer

Folgerungen für den Übungsleiter

- **Arbeitnehmer**
 - Auszahlung eines Nettobetrages
 - Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
 - Kündigungsschutz
 - Beteiligung des AG an Sozialversicherung
 - Keine eigenen Arbeitsmittel erforderlich
 - Mindestlohngesetz bei Zahlung bis 2.400 € nicht anwendbar
- **Selbständiger**
 - Eigene Versteuerung (ESt und ggfs. USt)
 - Eigene Sozialversicherung (100 %)
 - Mindestlohngesetz nicht anwendbar

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 16

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Übungsleiterpauschale/Honorartrainer

**Werbungskosten/
Betriebsausgaben**

- Entstandene Kosten sind zunächst um den erhaltene ÜL-Betrag zu kürzen. Der übersteigende Kostenbetrag ist als Werbungskosten oder Betriebsausgabe zu berücksichtigen.
- Es ist aber zuvor zu prüfen, ob die Tätigkeit auf Dauer mit einer Einkünfteerzielungsabsicht ausgeübt wird.
- BFH v. 20. 12. 2017 III R23/15, 20.11.2018 VIII R17/16, BFH 20.11.2018 VIII R 17/16

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 17

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtspauschale

Ehrenamtspauschale

Der Gesetzestext (§ 3 Nr. 26 a EStG)
Steuerfrei sind ...

26a.
Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen,...

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 18

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtspauschale

Die einzelnen Merkmale I

... **Einnahmen** aus nebenberuflichen Tätigkeiten

- Zahlungen sind erforderlich
- Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, Zahlungen auch tatsächlich zu leisten
- erhaltene Zahlungen können gespendet werden

... **Einnahmen** aus **nebenberuflichen** Tätigkeiten

- keine Haupttätigkeit (z. B. hauptberuflicher Geschäftsführer)
- max. 1/3 Arbeitszeit einer vollberuflichen Tätigkeit (ca. 13 – 14 Wochenstunden)

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 19

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtspauschale

Die einzelnen Merkmale II

... im **Dienst** oder **Auftrag** ... einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden **Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke**

z. B. Tätigkeit für **gemeinnützige** Vereine

- Tätigkeit muss im gemeinnützigen Bereich ausgeübt werden, deshalb: Tätigkeit im steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: **nicht begünstigt**
- Tätigkeiten für **nicht gemeinnützige** Organisationen sind **nicht begünstigt**
- bis zur Höhe von **insgesamt 720 Euro im Jahr**
- mehrere Tätigkeiten sind möglich, Pauschale kann aber nur bis 720 Euro in Anspruch genommen werden.
- übersteigende Zahlungen sind zu versteuern

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 20

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtspauschale

Die einzelnen Merkmale III

Zusätzlich zur Ehrenamtspauschale dürfen erstattet werden:

- § 3 Nr. 16 EStG (Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung außerhalb des öffentlichen Dienstes) und
- § 3 Nr. 50 EStG (durchlaufende Gelder und Auslagenersatz)
- Die Zahlung darf nur in angemessener Höhe geleistet werden
- Angemessenheit: Beträge lt. EStG

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 21

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtspauschale

Die einzelnen Merkmale IV

Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, **als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen**

- Vorschrift regelt den Betriebsausgaben- (BA) oder Werbungskostenabzug (WK)
- mit dem Betrag von 720 € sollen die BA oder WK abgegolten werden
- übersteigen BA oder WK den erhaltenen Betrag, können die Ausgaben bei der Steuerveranlagung berücksichtigt werden

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 22

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtspauschale

Berechtigter Personenkreis

- Alle Personen, die sich **nebenberuflich** bei einer **gemeinnützigen Organisation** im **gemeinnützigen Bereich** engagieren
- **Keine Beschränkung** auf Vorstandsmitglieder, Funktionäre oder andere Verantwortungsträger
- Beispiele:
 - Vorstandsmitglieder
 - Abteilungsleiter
 - Bürokraft (im gemeinnützigen Bereich z. B. Mitgliederverwaltung)
 - Betreuer bei Ferienfreizeiten
 - Betreuer von Sportmannschaften
 - Schiedsrichter im Amateursport
 - Gerätewart
 - Helfer beim Auf- und Abbau anl. Sportlicher Veranstaltungen, wenn diese Zweckbetrieb sind

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 23

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtspauschale

nichtberechtigter Personenkreis

- alle im Verein hauptberuflich Tätigen für die hauptberufliche Tätigkeit
- Alle im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Tätigen
- Beispiele:
 - Verkäufer von Speisen und Getränken bei einem Vereinsfest
 - Helfer beim Auf- und Abbau von Vereinsfesten
 - Trainer einer Profimannschaft
 - Bürokraft, die für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt ist
 - Verwaltung Vereinsvermarktung
 - Sportwart der Profimannschaft

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 24

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtspauschale

Bescheinigung des Zahlungsempfängers

- Bestätigung, dass Steuerbefreiung nicht bereits woanders berücksichtigt wird (**analog** zu R 3.26 (10) LStRL)
- Bestätigung muss Bestandteil der Buchführung werden
- Aufteilung des Betrages auf mehrere Vereine oder Tätigkeiten ist möglich
 - Der Betrag erhöht sich jedoch nicht
- Bestätigung sollte jährlich wiederholt werden
- Bestätigung ist allerdings nur für ÜL (§ 3 Nr. 26 EStG) gefordert.
Sie wird aber dringend auch für Ehrenamtler empfohlen,

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 25

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtspauschale

Muster einer Bestätigung

Ich erkläre, dass ich die steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr.26 EStG/§ 3 Nr. 26 a EStG* aus einer nebenberuflichen Tätigkeit bisher nicht/nur in Höhe von ... €* in Anspruch genommen habe/in Anspruch nehmen werde.

Ich verpflichte mich, jegliche Veränderungen in dieser Hinsicht unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ich verpflichte mich, den ... von Nachteilen, die sich aus einer Verletzung meiner Mitteilungspflicht ergeben, freizuhalten.

* Nicht zutreffendes ist zu streichen

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 26

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtspauschale

Ehrenamtspauschale für Vorstand

- Ehrenamtspauschale für „helfende“ Mitglieder kann evtl. auch ohne Satzungsänderung gezahlt werden
 - Beispiel: Übungsleitervergütung
 - Zur Vermeidung von Problemen wird aber auch hier eine entsprechende Satzungsklausel **empfohlen**
- Für Vorstandsmitglieder ist **zwingend** ein Satzungscheck erforderlich
- Nach herrschender Meinung bedürfen **alle** Zahlungen an Vorstandsmitglieder einer entsprechenden grundsätzlichen Festlegung in der Satzung (gilt auch, wenn das Vorstandsmitglied als Übungsleiter tätig ist und dafür die Übungsleiterpauschale erhalten soll)

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 27

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtspauschale

Was sagt die Satzung zur Vorstandsarbeit?

Zahlung ist ausdrücklich zugelassen	Ehrenamtliche Tätigkeit ist ausdrücklich vorgeschrieben	Satzung enthält keine Regelungen zur Amtsausübung BGB § 27 Abs. 3 (unentgeltlich)
Zahlungen dürfen geleistet werden	Zahlung ist nicht zulässig (Verstoß gegen Mittelverwendungsvorschrift)	Zahlung ist nicht zulässig (Verstoß gegen Mittelverwendungsvorschrift)
Satzungsänderung nicht erforderlich	Satzungsänderung erforderlich	Satzungsänderung erforderlich

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 28

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtspauschale

Satzungsanforderungen

- Zahlungsregelung in **Satzung** erforderlich
 - „Die Vereinstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt“ (o.ä.) ist nicht ausreichend
 - Gefahr: Verstoß gegen Selbstlosigkeit wg. fehlerhafter Mittelverwendung (Begünstigung von Mitgliedern aus Mitteln des Vereins)
 - = Gefährdung der Gemeinnützigkeit
- Wenn Ehrenamtspauschale an Vorstandsmitglieder gezahlt werden soll, **muss** eine Satzungsbestimmung aufgenommen werden, dass eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann.
 - Regelung kann dann in einer Kostenordnung erfolgen.

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 29

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtspauschale

Satzungsanforderungen Beispiel

§ ... Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Vorstandstätigkeiten und sonstige Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten, insbesondere auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft... Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 30

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtszuschale

Auswirkungen bei den Zahlungsempfängern I

- Steuerbare Einnahmen
- Klassifizierung der Einnahmen
- Erklärungspflicht in der ESt-Erklärung
- Beantragung Freibetrag
- Evtl. ESt auf Einnahmen
- Ausgabenbehandlung wie beim ÜL ?
- Empfehlung: Unter Angabe des BFH-Urteils beantragen

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 31

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtszuschale

Auswirkungen bei den Zahlungsempfängern II

Einkommensteuererklärung Anlage N

26 Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / sonstige Einnahmen 118

Zelle 26 Hier tragen Sie alle steuerfreie Aufwandsentschädigungen / sonstigen Freibeträge, tragen Sie hier nur den tatsächlich steuerfreien Teil ein. Ein überschüssigen Betrag tragen Sie als Arbeitslohn in Zeile 20 ein, wenn davon keine Lohnsteuer einbehalten wurde. Ein Abzug von Werbungskosten, die mit steuerfreien Einnahmen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit erst gleichzeitig nach den jeweiligen Angaben den Freibetrag übertragen. Den – den jeweiligen gesetzlichen Freibetrag – überschüssigen Teil der Werbungskosten tragen Sie bitte in die Zeilen 31 bis 37 sowie in Zeile 95 ein.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen

- aus öffentlichen Ämtern
- als nebenberuflicher Übersetzer, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit
- für die nebenberufliche Pflege aller, krank oder behindert Menschen oder
- für eine sonstige nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich erhalten haben.

Sind diese steuerfrei erhaltenen Zahlungen höher als die ge-

Hamburger Tanzsportverband e. V.
Ehrenamtszuschale

Umsatzsteuerpflicht?

- **Umsatzsteuerfrei**, wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer **angemessenen** Entschädigung für Zeitversäumnis besteht (§ 4 Nr. 26 b UStG)
- ab 1. 1. 2013:
 - Angemessen = max. 50 €/Std
 - Dafür
 - Vorherige vertragliche Vereinbarung
 - Zeitnachweis der erbrachten Leistungen (entfällt, wenn Summe Freibetrag § 3 Nr. 26 b EStG nicht übersteigt)
- **BMF IV D 3 – S 7185/09/10001-04 v. 27.3.2013**

24.11.2019 © Diplom-Finanzwirt (FH) Günter Quast, Steuerberater 33
